

Persistenter Identifier: 1559649927591_A1918

Titel: Verfassung der C. Bach-Stiftung der Technischen Hochschule Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1918

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/1/

Abschnitt: Änderung der Verfassung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1559649927591_A1918/7/LOG_0011/

nung abzulegen. Zwei Mitglieder des Stiftungsrates prüfen die Rechnung und nehmen den Sturz der Kasse und der Wertpapiere vor.

Die Genehmigung der Rechnung und die Entlastung des Rechners erfolgt durch den Stiftungsrat. Nach Erledigung der Rechnung ist diese dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Einsichtnahme vorzulegen.

Es ist Pflicht des Stiftungsrates, darüber zu wachen, daß die Stiftungsmittel nur im Sinne der Stiftung verwendet werden, und darauf zu sehen, daß auf die Mittel der Stiftung nicht Leistungen abgewälzt werden, die andern Stellen obliegen.

§ 6.

Versammlung der Stifter.

Alle fünf Jahre findet eine Versammlung der Stifter statt, der die Wahl der fünf Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Stifter obliegt.

Die Stifterversammlung wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen, sie wählt sich ihren Vorsitzenden, sowie Schriftführer und ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

§ 7.

Änderungen der Verfassung.

Änderungen der Verfassung sind nur dann zulässig, wenn sie als notwendig oder als dringend geboten erscheinen und vom Stiftungsrat bei Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern einstimmig beschlossen werden.

Der Antrag auf Abänderungen nebst Begründung ist den einzelnen Mitgliedern des Stiftungsrates mindestens 4 Wochen vor Beschlußfassung zu übersenden.

Die im letzten Absatz von § 3 getroffene Bestimmung, betreffend die Erhaltung des Stiftungskapitals, darf nicht geändert werden.

Die beantragten Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stifterversammlung, des Akademischen Senats der Technischen Hochschule und der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.